

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2011/279
	<b>Status:</b>	öffentlich
<b>TOP:</b>	<b>Datum:</b>	09.11.2011
<b>Anpassung des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die Straßenreinigung</b>		
<b>Federf. Fachbereich:</b>	<b>Tiefbau und Bauverwaltung</b>	
<b>Beteiligte Fachbereiche:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Alfons Schroer	
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Gremium</b>
	07.12.2011	Umwelt- und Planungsausschuss
	21.12.2011	Rat der Stadt Borken

**Erläuterung:**

Bedingt durch den weiteren Ausbau von Straßen und Gehwegen ist eine Anpassung des vorhandenen Straßenverzeichnisses als Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung erforderlich.

**Entscheidungsalternative/n:**

Keine Entscheidungsalternative/n.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen unter 50.000 EUR.

Mehrkosten an Fremdunternehmer für Straßenreinigung.

**Beschlussvorschlag:**

Dem Rat der Stadt Borken wird empfohlen zu beschließen:

Das der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Borken vom 16.03.2006/14.12.2006/18.12.2008 als Bestandteil beigefügte Straßenverzeichnis wird geändert. Die von der Änderung betroffenen Straßen und deren künftige Einstufung ergeben sich aus dem nachstehenden Änderungsverzeichnis.

## **Straßenverzeichnis**

zur Satzung der Stadt Borken über die Straßenreinigung. Die Nummern der Spalten im Straßenverzeichnis bestimmen die Reinigungspflicht und die Anzahl der Reinigungen. Zum allgemeinen Verständnis werden die Reinigungspflichten kurz dargestellt. Diese werden den neuen Straßen (s. Verzeichnis) entsprechend zugeordnet.

## **Reinigungspflicht**

Spalte 1:

Die Reinigungspflicht für die gesamte Straßenanlage obliegt der Stadt Borken.

Spalte 2:

Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn obliegt der Stadt Borken.

Spalte 3:

Die Reinigungspflicht für den Gehweg der Straße ist im Umfange der Grundstücksbreite gemäß § 2 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Spalte 4:

Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn und für den Gehweg der Straße ist im Umfange der Grundstücksbreite gemäß § 2 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

## **Anzahl der Reinigungen**

Spalte 5:

Die Reinigung erfolgt in den Monaten Januar, Februar, März, Oktober, November und Dezember wöchentlich und in den übrigen Monaten vierzehntäglich.

Spalte 6:

Die Reinigungspflicht besteht zweimal wöchentlich.

Spalte 7:

Die Reinigungspflicht besteht wöchentlich.

Spalte 8:

Die Reinigungspflicht besteht viermal in der Woche.

Spalte 9:

Die regelmäßige Reinigung der Fahrbahn unterbleibt; sie erfolgt nur bei außergewöhnlichen Verunreinigungen.

## Änderungsverzeichnis

Straßenbezeichnung	Reinigungspflicht				Anzahl der Reinigungen				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ahornweg		X	X		X				
Albertslundstraße		X	X		X				
Erlenweg		X	X		X				
Feldmark (bis Stichweg Was- serwerk)		X	X		X				
Karl-Legien-Weg		X	X		X				
Maaskamp		X	X		X				
Möndalstraße		X	X		X				
Tempelmannsweg		X	X		X				
Von-Bora-Straße		X	X		X				
Whitstablestraße		X	X		X				